



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Ingress

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3 Administrative Belange	3
§ 4 Aufgabe der Erziehungsberechtigten	3

B. Finanzielles

§ 5 Subventionsregeln	4
-----------------------	---

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie des Gesetzes über die Kinder- und Jugendzahnpflege und deren Verordnungen folgendes Reglement:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz ² vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

² Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

§ 4 Aufgabe der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden dem Schulsekretariat der Primarschule oder der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² GS 32.714, SGS 902

B. Finanzielles

§ 5 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten betragen.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

C. Schlussbestimmungen

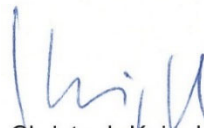
§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2026 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Christoph Keigel
Gemeindepräsident



Kurt Sidler
Gemeindevorwalter

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 01.12.2025 beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 19. März 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.